



SeniorInnenurlaubsaktion 2022

Auch heuer wird wieder eine kostenlose Seniorenurlaubsaktion in 4 Turnussen für unseren Bezirk durchgeführt. Diese Aktion dient in erster Linie dem Wohle älterer Menschen, die auf Grund ihrer schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse sonst keine Möglichkeit haben, einen Urlaub zu verbringen (Kostentragung zu 50 % vom Land Steiermark-Sozialressort und zu 50 % von den Sozialhilfeverbänden bzw. Gemeinden).

1. Turnus: 03. Mai - 10. Mai 2022

Gasthof Gruber, Markt Hartmannsdorf
oder
Gasthof Zum Hirschen, Burgau

2. Turnus: 24. Mai – 31. Mai 2022

Gasthof Zum Hirschen, Burgau

(3. Turnus: keine Termine für den Bezirk Liezen)

4. Turnus: 21. Juni – 28. Juni 2022

Gasthof Zum Hirschen, Burgau

5. Turnus: 14. September – 21. September 2022 Gasthof Schwanberger Stüberl,
Bad Schwanberg

Anmeldungen müssen

bis spätestens 19. April 2022 für den 1. Turnus,

bis spätestens 10. Mai 2022 für 2. Turnus,

bis spätestens 08. Juni 2022 für den 4. Turnus und

bis spätestens 31. August 2022 für den 5. Turnus

beim Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin vorgenommen werden.

Pensionsbescheide sowie alle übrigen Einkommensbestätigungen sind mitzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ausfüllen des Antragsformulars noch keine Genehmigung besteht. Diese erfolgt erst nach Prüfung der Anträge und Belege durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen.

Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung der SeniorInnenurlaubsaktion gelten folgende Richtwerte (**Nettoeinkommen im Monat**):

für alleinlebende Personen € 1.128,74

für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften € 1.733,74

Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Zweibettzimmern.

Bitte wenden!

Antragsberechtigung:

Eine Teilnahme ist laut Runderlass BHLI-46266/2020 der BH Liezen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Vollendung des 60. Lebensjahres bis 31. Dezember des laufenden Jahres,
- Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft oder Angehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes,
- Hauptwohnsitz in der Steiermark,
- das Gesamtnetoeinkommen darf die Einkommensgrenzen gemäß nicht übersteigen,
- das Zurechtfinden ohne Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht am Urlaubsort muss gewährleistet sein (Pflegestufe 1 und 2) – **eine ärztliche Bestätigung ist dem Antrag beizulegen**
- bei Vorhandensein einer Pflegebedürftigkeit ist die Betreuung, Hilfestellung oder Aufsicht von einem Angehörigen oder einer anderen pflegenden Person (Nachbar, Freund, etc.) zu gewährleisten.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkünfte aus einer oder mehreren Pensionen oder Renten, inkl. Ausgleichszulage, z.B. Unfallrenten, Invalidenrenten, Erwerbsunfähigkeitspensionen, Leibrenten, Firmenpensionen,
2. Unterhalt,
3. Leistungen aus der Sozialhilfe oder der bedarfsorientierten Mindestsicherung,
4. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Pensionsvorschuss,
5. Pacht- oder Mieteinnahmen,
6. sonstige Einkünfte (bitte die Art angeben) sowie
7. für ein Ausgedinge wird der Höchstsatz angenommen, wenn kein Nachweis für ein geringeres vorgelegt wird.

Der Höchstsatz für das Ausgedinge beträgt im Jahr 2022 für:

alleinlebende Personen € 133,47 für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften € 200,10

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. Diätzuschüsse
3. Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge
4. Ruhegeld für Pflegepersonen (Pflegeeltern) des Landes Steiermark
5. Wohnunterstützung

Bei AntragstellerInnen, deren Gesamtnetoeinkommen die Einkommensgrenze übersteigt, können folgende Ausgaben einkommensmindernd anerkannt werden:

1. Alimente an Kinder
2. Unterhaltszahlungen an den/die geschiedene/n Ehepartner/in

Der Bürgermeister:
Fritz Zefferer eh.